

**SWM-Symposium vom Samstag, 29. November 2014, Betagtenzentrum Eichhof, 6005 Luzern****Einleitende Bemerkungen von Dr. iur. Alexander Wili, 6010 Kriens****1. Zu den Luzerner Muslimen**

Die grosse Mehrheit der muslimischen Mitbewohner in der Schweiz steht zu unserer demokratischen Ordnung. Ich habe vor ca 15 Jahren im Einvernehmen mit Luzerner Muslimen eine demokratische islamische Gemeindeordnung entworfen, die leider vom zuständigen Departement nicht an den Grossen Rat weitergeleitet wurde. Sie hätte im Gegensatz zum sogenannten Islamischen Zentralrat unserer Rechtsordnung entsprochen.

**2. Die 3 monotheistischen Religionen**

Moses hat Krieg geführt, Mohamend auch, Jesus Christus nicht. Aber die Kreuzzüge haben Wunden hinterlassen. In Verkennung unserer christlichen Grundlagen haben auch unsere Vorfahren religiös oder konfessionell begründete Kriege geführt.

**3. Bedeutung des Korans**

Extreme Muslimbrüder und Islamisten können sich auf den Aufruf zum Krieg gegen die Ungläubigen stützen (z.B. Sure 47, 1-7, Weltwoche vom 27.11.2014). Das fördert die Gewaltbereitschaft und lässt die Krieger hoffen, im Tod direkt ins Paradies zu gelangen. Entsprechende Prediger sind nach Schweizer Strafrecht zu verurteilen, z.B. wegen Rassendiskriminierung STGB, Artikel 261 bis.

**4. Wahrnehmung in den Medien**

Die meisten Medien haben über die Vertreibung und Misshandlung von Christen im nahen Osten später oder gar nicht informiert und erst auf die abscheuliche Hinrichtung eines amerikanischen Journalisten weltweit reagiert. Jetzt wird die Problematik des terroristischen Islams publizistisch nachgeholt.

**5. Verhältnis Staat – Kirche**

Die Vorstellung eines über den Religionen stehenden demokratischen Staates ist den Muslimen im nahen Osten fremd. Koran und Scharia stehen dort über dem Staat, was eine zuverlässige staatliche Ordnung erschwert. Darum gibt es in verschiedenen Staaten Diktaturen und Armeeführer, die anstelle konkurrierender religiöser Gruppierungen für die nötige Sicherheit sorgen müssen.

**6. Rechtsordnung in der Schweiz**

Die Schweiz hat nach religiösen Bürgerkriegen (Villmergerkriege) und nach Überwindung der aristokratischen Kantonsstrukturen durch die liberale Bundesverfassung 1848 eine demokratische Ordnung geschaffen, in welcher die Religion keine Möglichkeiten mehr hat, die Politik zu bestimmen.

**7. Strafrechtliche Bestimmungen in der Schweiz**

Die Schweiz hat schon früh ein Militärstrafgesetz erlassen und später auch ein Bundesstrafgesetz, das die Möglichkeit bietet, Gefährdungen der Staatsordnung durch fundamentalistische Anführer zu bekämpfen. Leider werden sie zu wenig angewendet.

Militärstrafgesetz Art. 92, Abs. 2: „Wer vom neutralen Gebiet der Schweiz aus Feindseligkeiten gegen einen Kriegführenden unternimmt oder unterstützt wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft“.

Art. 94, Abs.1: „Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.“

Gleichartig Bestimmungen finden sich auch im allgemeinen Strafgesetzbuch Art. 299-301, sowie in Art. 261 bis (Rassendiskriminierung) sowie 264 (Völkermord).

Neuerdings findet sich eine umfassende Strafnorm in der Notverordnung des Bundesrates vom 8. Oktober 2014 über das Verbot der Gruppierung ISLAMISCHER STAAT und verwandter Organisationen Art 2:

„Wer sich auf dem Gebiet der Schweizer an einer nach Art. 1 verbotenen Gruppierung oder Organisation beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird, sofern nicht strengere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

#### **8. Hinweis auf Strafbarkeit in den Medien**

Die NZZ hat sich am vergangenen 1. November 2014 über mangelnde Informationsbereitschaft der Bundesanwaltschaft beklagt. Seit Monaten sollen 20 Verfahren gegen Jihadisten laufen. Ihre Namen werden geheim gehalten (im Gegensatz zu Frankreich). Von einer Verurteilung habe ich noch nichts gelesen. Ebenso fehlte in den Medien ein Hinweis auf die Strafbarkeit der Werbeaktion in der Luzerner Altstadt, über welche die Neue Luzerner Zeitung vor einer Woche berichtet hat.

#### **9. Problematik des Datenschutzes**

In der NZZ vom 19. November 2014 wird ausgeführt, dass im laufenden Jahr in Frankreich 1132 Jihadisten registriert wurden, die vorwiegend aus dem französischen Mittelstand stammen, religiös und politisch enturzelt sind und im Islamischen Staat ein sinnvollerer Lebensziel suchen.

#### **10. Mein Fazit:**

Wir haben die Gesetze; aber sie werden zu wenig angewendet und zu wenig bekanntgemacht. Das wurde vorgestern auch im Ständerat betont, als ein an sich überflüssiges Gesetz zur Aufrechterhaltung der Notverordnung geschlossen wurde.

Das Wirken von Jihadisten in unserem Land erinnert mich an den Aufbau der kosovarischen Befreiungsarmee UCK vor ca 20 Jahren. Dieser Aufstand gegen Serbien wurde weitgehend von der Schweiz aus organisiert und hätte damals nicht straflos erfolgen dürfen.

In Dänemark bemüht man sich bereits um Rückkehrer aus dem Islamischen Staat. Man will sie psychologisch und theologisch in die Gesellschaft wieder eingliedern. Das erachte ich an sich als durchaus sinnvoll. Entsprechende Massnahmen ersetzen aber die Strafe nicht. Eine Strafe ist aus Gründen der Gesetzestreue und als Warnung für anfällige Fundamentalisten unbedingt auszusprechen. Vor Jahrzehnten hat die Bestrafung der Schweiz, die in die französische Fremdenlegion eintraten, durchaus ihre abschreckende Wirkung gezeitigt. Gleich sollte man jetzt vorgehen und auch darüber schreiben und reden. Junge Schweizer, die im Islamischen Staat ihr Abenteuer suchen, kann man zwar nicht ausbürgern (wie letzte Woche ein Berliner Professor vorgeschlagen hat), aber man soll sie empfindlich strafen und über das Strafverfahren orientieren.

Soviel als Einleitung zum Thema des heutigen Symposiums !